

# ***Erwerbsminderungsrente mit Augenmaß anpassen und Mehraufwand gegenfinanzieren***

**Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Die Erwerbsminderungsrente stärken und den Zugang erleichtern“**

11. Mai 2017

## ***Zusammenfassung***

Das Ziel, für Erwerbsminderungsrentner weitere Verbesserung zu erreichen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sollten vor einer weiteren Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten zunächst einmal die bislang noch nicht vollständig ermittelten Auswirkungen der bereits mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz (Rentenpaket 2014) erfolgten Erhöhung abgewartet und dann ausgewertet werden. Zudem ist der Umfang der geplanten neuerlichen Ausweitung der Zurechnungszeiten um weitere drei Jahre zu groß. Angesichts des ohnehin im Zuge der demografischen Entwicklung drohenden Beitragssatzanstiegs sollten die gewollten Leistungsverbesserungen außerdem kostenneutral erfolgen, d. h. durch Einsparungen an anderer Stelle gegenfinanziert werden.

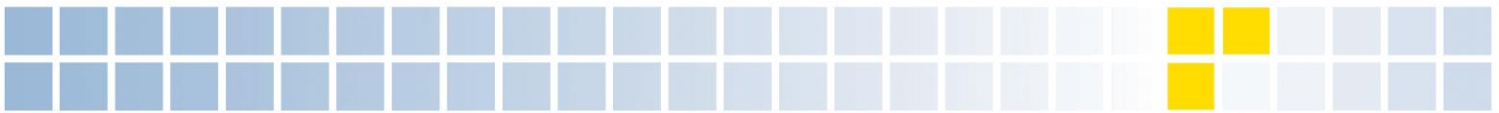
## ***Im Einzelnen***

### **1. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Das Anliegen, die Lage von Erwerbsminderungsrentnern zu verbessern, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sollte eine Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt und

auch nicht in dem geplanten Umfang erfolgen. Es sollte abgewartet werden, wie sich die gerade erst beschlossenen deutlichen Leistungserhöhungen bei der Erwerbsminderungsrente ausgewirkt haben. Die Koalition hat 2014 mit dem Rentenpaket die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten von 60 auf 62 Jahre erhöht. Diese Verbesserungen haben bereits zu spürbar höheren durchschnittlichen Zahlbeträgen bei den Zugangsrenten geführt. Die Zahlbeträge der im Jahr 2015 neu zugewandenen Erwerbsminderungsrenten lagen deshalb bereits rd. 10 % höher als im letzten Kalenderjahr vor Inkrafttreten des Rentenpakets (2013). Dabei fielen etwa ein Fünftel der Erwerbsminderungsrenten im Rentenzugang 2015 noch gar nicht unter die Neuregelungen des Rentenpakets, da die in 2015 neu gewährten Renten teilweise noch dem alten Recht unterlagen.

Es muss vermieden werden, dass Erwerbsminderungsrentner höhere Altersrenten beziehen als Versicherte ohne Erwerbsminderung. Durch die weitere Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten würden Erwerbsgeminderte so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis 65 Jahre weitergearbeitet hätten. Das durchschnittliche Erwerbsaustrittsalter liegt jedoch nach letzten Zahlen bei unter 63 Jahren. Erwerbsgeminderten würde damit bei einer



Verlängerung der Zurechnungszeiten auf das vollendete 65. Lebensjahr ein längeres Erwerbsleben unterstellt, als es bei Versicherten üblich ist.

Angesichts der ohnehin schon erheblichen Schwierigkeiten, die künftige Finanzierbarkeit der Rentenversicherung zu gewährleisten, müssen jegliche Leistungsverbesserungen an einer Stelle durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden. Eine Gegenfinanzierung für die veranschlagten Mehraufwendungen von über 3 Mrd. € für die geplante Verlängerung der Zurechnungszeit um weitere drei Jahre auf das vollendete 65. Lebensjahr fehlt jedoch bislang. Sinnvoll hierzu wäre insbesondere eine Beendigung der renten- und arbeitsmarktpolitisch falschen abschlagsfreien Rente ab 63.

## **2. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE**

Die im Antrag der Fraktion DIE LINKE formulierten Forderungen würden milliardenschwere zusätzliche Belastungen für die gesetzliche Rentenversicherung bedeuten und die Beitragszahler überfordern. Gerade vor dem Hintergrund der ohnehin schon bestehenden Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des demografischen Wandels müssen solche kosten-trächtigen Leistungsausweitungen unterbleiben.

Die Vorschläge sind auch nicht konsistent. Sie würden oftmals darauf hinauslaufen, dass Erwerbsgeminderte höhere Rentenansprüche hätten als sonstige Rentner. Beispiel: Wenn ein Versicherter mit 63 Jahren erwerbsgemindert wird, erhielt er eine deutlich höhere Rente als ein Versicherter mit sonst gleicher Versichertenbiografie, der im gleichen Alter z. B. wegen Arbeitslosigkeit in Rente geht. Während der letztgenannte Versicherte bis zu 14,4 % Abschläge von seiner Rente in Kauf nehmen muss, könnte der erwerbsgeminderte Versicherte abschlagsfrei in Rente gehen. Außerdem würden ihm sogar noch zwei weitere Erwerbsjahre bei der Rentenhöhe zugerechnet.

### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de